



Unterstützung des PPKÖ im Falle von Gewährleistungsfällen für alle ab Oktober 2021 im Verein gefallenen Welpen

Selten, aber doch, kommt es vor, dass man als Züchter mit einem Gewährleistungsfall wegen einer Krankheit oder dem Auftreten eines Mangels bei einem Welpen konfrontiert ist. Der PPKÖ hat sich nun dazu entschlossen, seine Züchter im Falle von Gewährleistungsansprüchen finanziell bis maximal zum Verkaufspreis des Welpen zu unterstützen. Die Rahmenbedingungen sind wie folgt:

1. Unterstützt werden können Erkrankungen des Hundes, welche innerhalb der ersten 3 Lebensjahre des Hundes von einem Tierarzt diagnostiziert werden, zum Zeitpunkt der Wurfabnahme noch nicht festgestellt werden konnten und vom Vorstand und gegebenenfalls Vereinstierarzt Dr. Fasching aus Wels als Gewährleistungsfall anerkannt werden. Unfälle oder aus schlechter Haltung entstandene Erkrankungen sind von der Versicherungsleistung ausgenommen.
2. Alle Befunde, Defizite etc., die im Wurfabnahmeprotokoll festgehalten sind, werden nicht als Gewährleistungsfall anerkannt.
3. Der Leistungsfall muss von einem Tierarzt bestätigt werden. Ein formloser Antrag des Züchters auf Kostenübernahme an den Vorstand des PPKÖ mit einer genauen Beschreibung des Leistungsfalls muss per Email gestellt werden.
4. Der Kaufvertrag über den Hund und die Tierarztrechnungen, die refundiert werden sollen, müssen vorgelegt werden.
5. Die Überweisungsbestätigung über die Refundierung der Tierärztkosten oder des Kaufpreises muss nachgewiesen werden, ebenso müssen die Rechnungen über die Tierärztkosten an den Vorstand übermittelt werden.
6. Der Leistungsfall wird vom Vorstand geprüft und danach genehmigt oder abgelehnt.
7. In den ersten 2 Lebensjahre des Welpen unterstützt der PPKÖ bis zu 100% des eingetretenen Gewährleistungsfalles, bis maximal 100% des Verkaufspreises, den der Züchter mittels Kaufvertrag nachweisen muss.
8. Zwischen dem vollendeten 2 und 3 Lebensjahr des Welpen unterstützt der PPKÖ bis zu 50% des vom Züchter an den Welpenkäufer kulanterweise refundierten Betrages aus Tierärztkosten, bis maximal 50% des Kaufpreises, der mittels Tierarztrechnungen bzw. Kaufvertrag nachzuweisen ist.
9. Diese Rahmenbedingungen gelten bis zum Ergehen neuer oder geänderter Rahmenbedingungen.

Admont/Wals-Siezenheim, 15.01.2022